

Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI

Pflegegrad	Leistung pro Monat
Pflegegrad 1–5	125 €

Wofür kann der Entlastungsbetrag verwendet werden?

Sie haben die Möglichkeit, den Entlastungsbetrag für Dienste in Anspruch zu nehmen, die Ihnen oder Ihren pflegebedürftigen Angehörigen soziale Betreuung bieten oder Sie im Alltag entlasten. Dies schließt auch Hilfestellungen im Haushalt mit ein. Sollten Sie Pflegegrad 1 zugewiesen bekommen haben, können Sie diesen Betrag sogar für körperbezogene Pflegeleistungen, also Grundpflege, nutzen. Diese Leistungen werden in der Regel von ambulanten Pflegediensten angeboten.

Wird das Pflegegeld reduziert, wenn der Entlastungsbetrag in Anspruch genommen wird?

Nein! Pflegebedürftige Personen können den Entlastungsbetrag neben dem Pflegegeld geltend machen. Die Nutzung dieses Betrags bringt keinerlei Nachteile mit sich, sondern ausschließlich Vorteile!

Wie kann man den Entlastungsbetrag beantragen?

Der Entlastungsbetrag wird nicht als direkte „Geldleistung“ gewährt, was bedeutet, dass eine Auszahlung zusätzlich zum Pflegegeld nicht möglich ist. Vielmehr steht Ihnen ein Anspruch auf Kostenerstattung zu. Das bedeutet, dass Erstattungen bis zu einem Betrag von 125 Euro pro Monat von der Pflegekasse übernommen werden, jedoch nur, wenn Sie die Dienstleistungen eines professionellen Anbieters, beispielsweise eines Pflegedienstes, in Anspruch nehmen.

Sie haben noch Fragen?

umano ist für Sie in Pfungstadt und Griesheim da!

Telefonisch erreichen Sie uns unter:
Tel.: 06155 880203 (für Griesheim)
Tel.: 06157 81377 (für Pfungstadt)

Oder kontaktieren Sie uns per Mail:
info@umano-pflege.de

Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick ab 2024

Feststellung der Pflegegrade*

Pflegegrad	Punktzahl
Pflegegrad 1	12,5 bis unter 27,0
Pflegegrad 2	27,0 bis unter 47,5
Pflegegrad 3	47,5 bis unter 70,0
Pflegegrad 4	70,0 bis unter 90,0
Pflegegrad 5	90,0 bis unter 100,0

* Erfolgt auf Grundlage zweier Anlagen zu § 15 SGB XI im Zusammenhang mit dem Neuen Begutachtungsinstrument (NBI).

Pflegegeld

Pflegegrad	Leistung pro Monat
Pflegegrad 1	–
Pflegegrad 2	332 €
Pflegegrad 3	573 €
Pflegegrad 4	765 €
Pflegegrad 5	947 €

Pflegesachleistung ambulant

Pflegegrad	Leistung pro Monat
Pflegegrad 1	–
Pflegegrad 2	761 €
Pflegegrad 3	1432 €
Pflegegrad 4	1778 €
Pflegegrad 5	2200 €

Verhinderungspflege

Pflegegrad	Leistung pro Jahr
Pflegegrad 2–5	1612 € für bis zu 6 Wochen
Pflegegrad 4–5 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr	1612 € für bis zu 8 Wochen

Außerdem kann bis zu 806 € des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege zusätzlich für Verhinderungspflege genutzt werden. Bei Pflegegrad 4–5 gilt das für Pflegebedürftige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für den Betrag von bis zu 1774 €. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

Die Aufwendungen sind grundsätzlich auf den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades beschränkt.

Kurzzeitpflege (pro Kalenderjahr)

Pflegegrad	Leistung pro Jahr
Pflegegrad 1	–
Pflegegrad 2–5	1774 € für bis zu 8 Wochen

Es ist gesetzlich klargestellt, dass der im Kalenderjahr bestehende, noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann.

Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege auf 3386€ erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Pflegegrad	Leistung pro Monat
Pflegegrad 1–5	40 €

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Pflegegrad	Leistung pro Maßnahme
Pflegegrad 1–5	4000 € (bis 16000 €, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)

Beratungseinsatz* nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Für Empfänger von Pflegegeld	
Pflegegrad 1	soll einmal halbjährlich erfolgen
Pflegegrad 2–3	muss einmal halbjährlich erfolgen
Pflegegrad 4–5	muss einmal vierteljährlich erfolgen
Für Empfänger von Sachleistungen	
Pflegegrad 1–5	kann einmal halbjährlich erfolgen

* Die Preise für die Beratungseinsätze werden landesspezifisch festgelegt.